

Dringender Antrag gemäß § 21 Abs 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates:

Der Innsbrucker Gemeinderat beschließt folgenden Antrag, welcher gemäß § 89 Innsbrucker Stadtrecht an den Landesgesetzgeber gerichtet werden soll:

§ 28 Abs 2 Innsbrucker Stadtrecht wird wie folgt ergänzt:

„t) Beschlussfassung sowie Änderungen der Magistratsgeschäftsordnung und der Geschäftseinteilung“

§ 29 Abs 7 Innsbrucker Stadtrecht wird wie folgt geändert:

„(7) [...] – außer in Personalangelegenheiten, bei Änderungen der Magistratsgeschäftsordnung und der Geschäftseinteilung sowie in Angelegenheiten, die dem Stadtsenat vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 erster Satz übertragen worden sind – [...]“

§ 38 Abs 2 Innsbrucker Stadtrecht wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie setzt der Stadtsenat in einer Geschäftseinteilung fest.“

§ 38 Abs 3 Innsbrucker Stadtrecht wird wie folgt geändert:

„Das Nähere über den Geschäftsgang im Stadtmagistrat regelt der Stadtsenat in einer Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere zu bestimmen, inwieweit der Magistratsdirektor, die Abteilungsleiter und andere Bedienstete des Stadtmagistrates zur Vertretung des Bürgermeisters berufen sind (§ 42 Abs. 3).“

§ 38 Innsbrucker Stadtrecht wird wie folgt ergänzt:

„(4) Die Geschäftseinteilung sowie die Geschäftsordnung ist auf Antrag des Bürgermeisters durch den Stadtsenat zu beschließen. Abweichend davon ist es auf schriftlichen, begründeten Antrag zweier Mitglieder des Stadtsenates möglich eine Änderung der Geschäftseinteilung sowie der Geschäftsordnung zu beantragen, welche im darauffolgenden Gemeinderat, in nicht öffentlicher Sitzung, zu behandeln ist. Ein solcher Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates zu beschließen.“